

# Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe  
und seiner Städte und Gemeinden**

**Nr. 59 – 10. November 2022**

---

## Inhalt

Kreis Lippe	Stadt Lage
397 Immissionsschutz	409 Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Lage für das Haushaltsjahr 2023
Gemeinde Augustdorf	410 Öffentliche Bekanntmachung des Gesamtabschlusses der Stadt Lage zum 31.12.2018 und Entlastung des Bürgermeisters
398 Öffentliche Bekanntmachung	411 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 03.11.2022
Stadt Bad Salzuflen	412 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuer-satzung der Stadt Lage vom 03.11.2022
399 Entgeltordnung für die Volkshochschule Bad Salzuflen vom 28.09.2022	413 Satzung für die Musikschule der Stadt Lage vom 03.11.2022
400 Satzung zur Außerkraftsetzung der Honorarsatzung für die Volkshochschule der Stadt Bad Salzuflen vom 19.10.2022	414 Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Lage vom 03.11.2022
401 Satzung für die Volkshochschule der Stadt Bad Salzuflen vom 19.10.2022	415 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Lage
Stadt Barntrup	Alte Hansestadt Lemgo
402 Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit Haushaltsbuch und Anlagen der Stadt Barntrup für das Haushaltsjahr 2023	416 Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2023 mit Anlagen
Stadt Blomberg	417 Bekanntmachung der Städtischen Betriebe Lemgo (SBL)
403 Ersatzbestimmung von Vertretern gem. § 45 Kommunalwahlgesetz für den Rat der Stadt Blomberg	Gemeinde Schlangen
Stadt Detmold	418 Jahresabschluss der Gemeindewerke Schlangen GmbH (GWS) für das Geschäftsjahr 2021
404 Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlung aus dem Melderegister	419 Jahresabschluss des Freibades der Gemeinde Schlangen für das Geschäftsjahr 2021
405 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz-LZG NRW- vom 07.03.2006	420 Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abwasserbe-seitigung der Gemeinde Schlangen für das Geschäftsjahr 2021
406 Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023	Abwasserwerke Blomberg
407 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz -LZG NRW- vom 07.03.2006	421 Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses
408 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz-ZG NRW- vom 07.03.2006	Jagdgenossenschaft Stemmen-Varenholz
	422 Einladung

---

## Kreis Lippe

### 397 Immissionsschutz

#### Öffentliche Bekanntmachung

766.0041/19/1.6.2

766.0018/21/1.6.2

#### Immissionsschutz

#### **Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA LG-94, LG-97) im Außenbereich der Stadt Lügde**

Der Westwind Projektierungs GmbH & Co. KG, Brinkstraße 25, 27245 Kirchdorf, wurde mit Bescheid vom 21.10.2022 die Genehmigung gem. § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs GE Renewable Energy GE 5.3-158 (Nennleistung: je 5,3 MWel, gesamt 10,6 MWel; Nabenhöhe: 161,0 m, Rotordurchmesser: 158,0 m) auf nachfolgend aufgeführten Betriebsgrundstücken

- LG-94: Lügde, Gemarkung Wörderfeld, Flur 1, Flurstück 17
- LG-97: Lügde, Gemarkung Wörderfeld, Flur 1, Flurstück 32

erteilt.

Die öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides erfolgt auf Antrag der Westwind Projektierungs GmbH & Co. KG gem. § 10 Abs. 8 S. 2 u. 3 BImSchG i. V. m. § 21a Abs. 1 S. 1 Alt. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Der Genehmigungsbescheid enthält Bedingungen und Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht, Brandschutz, Gewässer-/Grundwasserschutz, Abfallrecht, Landschafts- und Naturschutz, Arbeitsschutz, militärischen und zivilen Luftverkehrsrecht und Straßen- und Wegerecht. Der Bescheid enthält daneben denkmalrechtliche Hinweise der unteren Denkmalbehörde der Stadt Lügde. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft des Bescheides mit dem Betrieb der Windenergieanlage begonnen worden ist.

Der Genehmigungsbescheid kann innerhalb der Auslegungsfrist im Zeitraum vom **10.11.2022 bis einschließlich 23.11.2022** gem. § 3 Abs. 1 Planungssicherungsgesetz (PlanSiG) i.V.m. § 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) auf der Internetseite des Kreises Lippe unter <https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php> (► Immissionsschutz ► Genehmigungsbescheide gem. § 21a Abs. 1 S. 1 Alt. 2 9. BImSchV) abgerufen und eingesehen werden.

Die gem. § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG vorzunehmende Auslegung des Genehmigungsbescheides wird somit gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG durch Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Daneben liegt der Genehmigungsbescheid während des o.g. Auslegungszeitraumes jedoch als zusätzliches Informationsangebot gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG bei

- der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice am Haupteingang, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold,
- der Stadt Lügde, Fachgebiet Planen und Bauen, Raum 210, Am Markt 1, 32676 Lügde,
- der Stadt Bad Pyrmont, Fachgebiet Bauaufsicht und Stadtplanung, im Foyer, Rathausstraße 1, 31812 Bad Pyrmont und
- der Stadt Holzminden, Bürgerservice am Haupteingang, Neue Straße 12, 37603 Holzminden

aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

#### Dienststunden der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice:

Montag bis Donnerstag: von 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Freitag: von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung.

Das Tragen einer medizinischen Maske oder einer FFP2-Maske ist im Kreishaus verpflichtend.

#### Dienststunden der Stadt Lügde, Raum 210:

Montags 07.30—12.45 Uhr und 14—18 Uhr

Dienstags 07.30—12.45 Uhr

Mittwochs 07.30—12.45 Uhr

Donnerstags 07.30—12.45 Uhr und 14—16 Uhr

Freitags 07.30—12.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung.

#### Dienststunden der Stadt Bad Pyrmont, Foyer:

Montag bis Freitag: von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Freitag (zusätzlich): von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr

sowie nach Vereinbarung.

#### Dienststunden der Stadt Holzminden, Bürgerservice:

Montags bis Freitags: 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Montags, Dienstags, Donnerstags (zusätzlich): 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Das Tragen einer FFP2-Maske ist im Verwaltungsgebäude verpflichtend.

Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist (**23.11.2022**, 24:00 Uhr) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt und damit als bekannt gegeben.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Straße 5 in 32756 Detmold einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle des Kreises Lippe erhoben werden.

Die E-Mail-Adresse des Kreises Lippe lautet:

[poststelle@vps.kreis-lippe.de](mailto:poststelle@vps.kreis-lippe.de)

Weiterhin kann ein Widerspruch ebenfalls durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@kreis-lippe.de-mail.de](mailto:poststelle@kreis-lippe.de-mail.de)

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Nach § 63 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen (§ 80 VwGO).

Im Auftrag

gez.  
Klüter

Kr.Bl. Lippe 10.11.2022

## Gemeinde Augustdorf

### 398 Öffentliche Bekanntmachung

#### Widmung einer Straße nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

##### I. Bekanntmachungstext

Der Rat der Gemeinde Augustdorf hat in seiner Sitzung am 15.09.2022 folgenden Beschluss gefasst:

*Das Teilgrundstück der „Ahornstraße“ (Gemarkung Augustdorf, Flur 16, Flurstück 2383) wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Straße erhält die Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 Absatz 1 Nr. 3 StrWG NRW. Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 47 StrWG die Gemeinde Augustdorf.*

##### II. Hinweise

1. Der Übersichtsplan der Straße liegt mit der Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf Dauer im Fachbereich IV - Bauen, Planen und Umwelt der Gemeinde Augustdorf, Pivitsheider Straße 16, Zimmer 13 während der Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereit.
2. Desweiteren kann der Übersichtsplan unter [www.augustdorf.de](http://www.augustdorf.de) -> Rathaus -> Bekanntmachungen eingesehen werden.
3. Mit dieser Bekanntmachung erlagt das Teilgrundstück der „Ahornstraße“ die Eigenschaft einer öffentlichen Straße. Die Widmung erfolgt mit dem Tag der Bekanntmachung.

##### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Straßenbenennung ist die Klage zulässig. Die Klage kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Verwaltungsgericht in Minden (Postanschrift: Königswall 8, 32423 Minden) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch und mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Verwaltungsgericht Minden eingereicht werden. Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind in der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW vom 7.11.2012 in der aktuellen Fassung geregelt.

Augustdorf, den 17.10.2022  
Der Bürgermeister

gez. Katzer  
(Thomas Katzer)



## Stadt Bad Salzuflen

### 399 Entgeltordnung für die Volkshochschule Bad Salzuflen vom 28.09.2022

Auf Grund der § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NW. 1994 S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 11 der Satzung für die Volkshochschule Bad Salzuflen vom 19.10.2022 (Ratsbeschluss 28.09.2022) hat der Rat der Stadt Bad Salzuflen in seiner Sitzung am 28.09.2022 die nachfolgende Entgeltordnung beschlossen:

#### § 1 Entgelte

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule Bad Salzuflen (VHS) werden Entgelte nach bürgerlichem Recht und den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben, sofern diese nicht entgeltfrei sind. Berechnungsgrundlage ist eine Unterrichtseinheit (UE) von 45 Minuten.

#### § 2 Höhe der Entgelte

- (1) Das Entgelt für Kurse, Seminare und ähnliche Veranstaltungen errechnet sich nach der Anzahl der vorgesehenen Unterrichtseinheiten. Eine Bezahlung nur einzelner Unterrichtseinheiten ist nicht möglich.
- (2) Das Entgelt für die Teilnahme an Kursen, Seminaren und ähnlichen Veranstaltungen beträgt grundsätzlich mindestens 2,50 € je Unterrichtseinheit (bei 10 Teilnehmenden). Die VHS-Leitung kann ein höheres Entgelt festsetzen, sofern dies aufgrund der Markt- und Finanzierungssituation oder begrenzter Teilnahmekapazitäten erforderlich ist. Die Kursentgelte sollen ohne Berücksichtigung von Ermäßigungstatbeständen mindestens die Honorare der Dozierenden und deren Fahrtkosten decken. Es besteht die Möglichkeit Kurse anzubieten, bei denen die Höhe des zu zahlenden Entgelts abhängig von der endgültigen Teilnehmendenzahl festgesetzt wird. Die verschiedenen Entgeltstufen werden in dem Kursangebot dargestellt. Das zu zahlende Entgelt wird auf Basis der Teilnehmenden am zweiten Termin festgesetzt. Alternativ kann bei Kursen, bei denen die Mindestteilnehmendenzahl nicht erreicht wird und der Kurs sonst abgesagt werden müsste, im Einvernehmen mit den angemeldeten Personen eine entsprechende Erhöhung der Entgelte oder eine Reduzierung der Unterrichtseinheiten erfolgen. Bei der Kalkulation nach Satz 4 ff. werden Ermäßigungen nicht berücksichtigt.
- (3) Für Einzelveranstaltungen, Vortragsreihen, Autorenlesungen und sonstige kostenintensive Sonderveranstaltungen wird ein Entgelt je nach Veranstaltung, der Höhe des Honorars des

Dozierenden und des Arbeitsaufwands bis maximal 20,00 € erhoben.

- (4) Alle bei der Teilnahme an Studienreisen, Studienfahrten, Exkursionen und Besichtigungen entstehenden Kosten sind von den Teilnehmenden zu übernehmen. Das Entgelt wird insofern kosten deckend erhoben. Diese Veranstaltungen unterliegen ggf. besonderen Teilnahmebedingungen, die den Teilnehmenden jeweils vor der Anmeldung bekannt gegeben werden.
- (5) Prüfungsentgelte für die Ablegung von Prüfungen gehen grundsätzlich zu Lasten der teilnehmenden Person.
- (6) Bei Einzelveranstaltungen und Kursen, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, richtet sich die Höhe des Entgelts ggf. nach den dort vereinbarten Rahmenbedingungen.
- (7) Für Veranstaltungen, bei denen durch Gesetze oder Verordnungen zusätzliche Kosten entstehen (z.B. GEMA, Künstlersozialkasse, VG WORT), sind diese veranstaltungsbezogenen Kosten bei der Höhe des Entgelts zu berücksichtigen.
- (8) Wenn ein Angebot der Volkshochschule der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegt, wird die Steuer durch die Volkshochschule zusätzlich auf das reguläre Kursentgelt erhoben. In diesen Fällen wird die Umsatzsteuer im Angebot und in der Rechnung separat ausgewiesen.
- (9) Bei Vorliegen von besonderen außergewöhnlichen Umständen, insbesondere bei Bestehen einer Epidemie oder Pandemie, können Kurse mit weniger Teilnehmenden als ursprünglich geplant durchgeführt werden, wenn mindestens 75 % der Honorar- und Fahrtkosten gedeckt sind und wenn anderenfalls der Kurs abgesagt werden müsste und der Status der Volkshochschule als verlässliche Weiterbildungseinrichtung gefährdet wäre.
- (10) Die Volkshochschule kann Kurse und Veranstaltungen in begründeten Fällen ganz oder teilweise von Präsenzveranstaltungen in digitale Veranstaltungen ändern. Die Höhe des Entgelts bleibt unverändert.
- (11) Bei Einzelveranstaltungen und Kursen, die aufgrund einer Vereinbarung speziell mit und für einen Dritten (städtische Dienststellen, städtische Unternehmen, Institutionen, Vereine, Vereinigungen) geplant, angeboten und durchgeführt werden, richtet sich das zu zahlende Entgelt nach der Vereinbarung. Der besondere Verwaltungsaufwand sowie Aufwendungen für die Nutzung der vereinbarten Räume können bei der Kalkulation berücksichtigt werden.

**§ 3****Nebenkosten, Zusatzentgelte**

- (1) Nebenkosten für Unterrichtsmittel, Sach- und Materialkosten sowie sonstige Dienstleistungen der Volkshochschule (z.B. Lebensmittel für Kochkurse, Teilnahmebescheinigungen, Zertifikate etc.) können von den Teilnehmenden nach den tatsächlichen Kosten im Umlageverfahren erhoben, bzw. gesondert in Rechnung gestellt werden. Eine Ermäßigung hierfür ist nicht möglich.
- (2) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, für die eine besondere Infrastruktur erforderlich ist (z.B. EDV-Kurse, Kochkurse, Sportkurse), können Zusatzentgelte erhoben werden. Eine Ermäßigung hierfür ist nicht möglich.

**§ 4****Entgeltermäßigung, Entgeltbefreiung**

- (1) Ermäßigungen können gewährt werden für Lehrveranstaltungen, die zum Pflichtangebot der Volkshochschule nach § 11 Abs. 2 WbG zählen und förderungsfähig sind. Diese Angebote sind entsprechend gekennzeichnet.
- (2) Inhaber\*innen des Sozialpasses der Stadt Bad Salzuffen („grüne Berechtigungskarte“) wird auf Antrag und bei Vorlage des Sozialpasses eine Entgeltermäßigung in Höhe von 50 % gewährt. Kurse zur Integration „Deutsch als Zweitsprache“ und zur Alphabetisierung sind für diesen Personenkreis entgeltfrei.
- (3) Eine Entgeltermäßigung in Höhe von 25 % erhalten bei Vorlage entsprechender Nachweise
  - a) Schüler\*innen, Auszubildende,
  - b) Student\*innen bis zum 25. Geburtstag,
  - c) Teilnehmende am Bundesfreiwilligendienst (BFD) oder Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ),
  - c) Personen, die von der Rundfunkgebühr befreit sind,
  - d) Inhaber\*innen der Ehrenamtskarte NRW.
- (4) In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei besonderer Zielgruppenarbeit, ist eine Entgeltermäßigung oder Entgeltbefreiung durch die VHS-Leitung möglich. Über den Gesamtumfang ist der zuständige Fachausschuss im Jahresbericht zu informieren.
- (5) Eine Entgeltermäßigung oder Entgeltbefreiung soll mit der Anmeldung zu einem Kurs beantragt werden. Sie ist vor dem ersten Termin unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen zu beantragen.
- (6) Die VHS-Leitung kann im Rahmen der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit im begrenzten Umfang Entgeltermäßigungen und/oder -befreiungen vorsehen, z.B. Rabattaktionen, Coupons für Neubürger\*innen, Auslosung von Preisen.

**§ 5****Entgeltspflicht, Fälligkeit**

- (1) Entgeltpflichtig sind die Teilnehmenden bzw. ihre gesetzliche Vertretung.
- (2) Entgelte, Nebenkosten und Zusatzentgelte entstehen und werden grundsätzlich fällig mit der Anmeldung, bei nicht anmeldepflichtigen Veranstaltungen unmittelbar vor der Veranstaltung. Bei abschlussbezogenen Lehrgängen, bei Qualifizierungsmaßnahmen, Studienfahrten und Studienreisen können Zahlungspläne mit anderen Fälligkeiten gelten.
- (3) Die Entrichtung des Entgelts erfolgt per SEPA-Lastschriftverfahren, mittels elektronischer Zahlverfahren oder durch Barzahlung.

**§ 6****Rückzahlung von Entgelten**

- (1) Kommt eine Lehrveranstaltung aus Gründen, die der Teilnehmende nicht zu vertreten hat, nicht zustande oder muss eine Lehrveranstaltung vorzeitig abgebrochen werden, so werden die bereits gezahlten Entgelte, Nebenkosten und Zusatzentgelte ganz bzw. in entsprechender Höhe erstattet. Für Prüfungen gilt dies nur insoweit als der Volkshochschule von Dritten keine Kosten in Rechnung gestellt werden. Für diese bleiben die Teilnehmenden bzw. deren gesetzliche Vertretungen zahlungspflichtig.
- (2) Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht, wenn der Teilnehmende einer Veranstaltung fernbleibt oder einzelne Unterrichtseinheiten versäumt.
- (3) Bei Studienfahrten und Studienreisen richten sich mögliche Erstattungen nach den besonderen Teilnahmebedingungen (§ 2 Abs. 4). Der Volkshochschule dürfen infolge von Verpflichtungen gegenüber Dritten keine finanziellen Nachteile entstehen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Durchführung der von der Volkshochschule geplanten Lehrveranstaltungen entsteht durch die Anmeldung bzw. Zahlung des Entgelts nicht.

**§ 7****Rücktritt**

- (1) Abmeldungen können bis eine Woche vor Veranstaltungsbeginn, bei Veranstaltungen nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz bis drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn zurückgenommen werden (Rücktritt). Spätere Abmeldungen oder Abmeldungen bei Kursleitungen werden nicht anerkannt. In diesen Fällen bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des vollen Entgelts bestehen. Der Rücktritt muss schriftlich, per Mail oder persönlich in der VHS-Geschäftsstelle erfolgen. Bei fristgerechtem Rücktritt kann die Volkshochschule die ihr durch den Rücktritt entstehenden Kosten von dem Zurückgetretenen geltend machen, es sei

denn, es wird eine entsprechende Ersatzperson gestellt.

- (2) Für Studienreisen und Studienfahrten ergeben sich die Rücktrittsbedingungen aus den besonderen Teilnahmebedingungen.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Volkshochschule Bad Salzuflen vom 10.12.2003 in der Fassung vom 11.09.2020 außer Kraft.

Kr.Bl. Lippe 10.11.2022

### **400 Satzung zur Außerkraftsetzung der Honorarsatzung für die Volkshochschule der Stadt Bad Salzuflen vom 19.10.2022**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 Satz 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. 1994 S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bad Salzuflen in seiner Sitzung am 28.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Honorarsatzung für die Volkshochschule der Stadt Bad Salzuflen vom 21.07.1981 in der Fassung vom 14.11.2002 tritt am 01.01.2023 außer Kraft.

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung zur Außerkraftsetzung der Honorarsatzung für die Volkshochschule der Stadt Bad Salzuflen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Salzuflen, den 19. Oktober 2022

Stadt Bad Salzuflen  
Der Bürgermeister

Dirk Tolkemitt

Kr.Bl. Lippe 10.11.2022

### **401 Satzung für die Volkshochschule der Stadt Bad Salzuflen vom 19.10.2022**

Auf Grund der §§ 7 Abs. 1 Satz 1, 8 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NW. 1994 S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Weiterbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen (WbG) vom 14. April 2000 (GV.NRW. S. 390) in der Fassung vom 01.01.2022 (GV.NRW. S. 894) hat der Rat der Stadt Bad Salzuflen in seiner Sitzung am 28.09.2022 die nachfolgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Name, Rechtscharakter**

Die Stadt Bad Salzuflen betreibt und unterhält eine Volkshochschule (VHS) als öffentliche Einrichtung nach § 8 GO NRW und nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie trägt den Namen „Volkshochschule Bad Salzuflen“ und ist eine Einrichtung der Weiterbildung im Sinne des Weiterbildungsgesetzes NRW (WbG) und im Rahmen von § 10 WbG eine Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung.

#### **§ 2**

#### **Aufgaben der Volkshochschule**

- (1) Die Volkshochschule dient der Weiterbildung von Erwachsenen und Jugendlichen nach Beendigung der ersten Bildungsphase. Sie arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral und unabhängig von Gruppeninteressen. Den Dozierenden wird die Freiheit der Lehre gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.
- (2) Die Volkshochschule hat die Aufgabe ein Weiterbildungsangebot zu erstellen, das sich an den individuellen Bedürfnissen und am gesellschaftlichen Bedarf orientiert und allen Interessierten einen Zugang zur Weiterbildung ermöglicht.
- (3) Die Aufgaben der Volkshochschule umfassen Inhalte der politischen Bildung und Weiterentwicklung von aktiver gesellschaftlicher Partizipation und politischer Beteiligung. Das Angebot der Volkshochschule beinhaltet Bereiche der allgemeinen, beruflichen und kulturellen Weiterbildung, der



Grundbildung sowie Angebote der Gesundheitsbildung. Es berücksichtigt ebenso eine Bildung für nachhaltige Entwicklung und Eltern- und Familienbildung. Die Veranstaltungen sind für alle Interessierten zugänglich; insbesondere Menschen mit Behinderungen soll die Teilnahme erleichtert werden.

- (4) Die Arbeit der Volkshochschule ist sowohl auf die Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen als auch auf den Erwerb von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen gerichtet und zielt darauf, die Entfaltung der Persönlichkeit zu fördern. Zu diesem Zweck bietet die Volkshochschule entsprechend dem Bedarf Lehrveranstaltungen (Vorträge, Arbeitskreise, Kurse, Diskussionen, Exkursionen, Studienfahrten, Vorfürhungen etc.) an.
- (5) Die Volkshochschule das Recht auf selbständige Lehrplangestaltung.
- (6) Die Volkshochschule weist ihre Qualität in einem extern zertifizierten Qualitätsmanagementsystem nach, das von dem für die Weiterbildung zuständigen Ministerium anerkannt ist.

### **§ 3 Zuständigkeiten**

- (1) Die Zuständigkeiten für die Angelegenheiten der Volkshochschule ergeben sich aus § 41 GO NRW, der Hauptsatzung und der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bad Salzuflen.
- (2) Der für die Weiterbildung zuständige Fachausschuss
- a) berät über Angelegenheiten der Volkshochschule insbesondere auch soweit Entscheidungen des Rates erforderlich sind,
  - b) wird über die Grundzüge des Arbeitsplans, welcher die inhaltlichen und wirtschaftlichen Eckdaten der VHS-Arbeit enthält, informiert.
  - c) wird mindestens einmal pro Jahr in Form eines schriftlichen Berichts über die Arbeit und die Ergebnisse der Volkshochschule informiert.

### **§ 4 Leitung der Volkshochschule**

- (1) Die Volkshochschule wird von einer / einem hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeitenden geleitet (VHS-Leitung).
- (2) Die VHS-Leitung ist verantwortlich für den innerbetrieblichen Betrieb und insofern allen pädagogischen Mitarbeitenden sowie allen Mitarbeitenden für den Verwaltungsdienst und den sonstigen Mitarbeitenden vorgesetzt.
- (3) Die VHS-Leitung bereitet insbesondere vor und führt durch:
- a) die langfristige Planung des Weiterbildungsangebots,
  - b) die Aufstellung des Arbeitsplans,

- c) die Verpflichtung der nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeitenden (Dozierenden),
- d) die Öffentlichkeitsarbeit und die Werbung.

- (4) Die VHS-Leitung ist verantwortlich für das Qualitätsmanagementsystem (QMS).

### **§ 5 Hauptberufliche pädagogische Mitarbeitende**

Nach Maßgabe des Stellenplans werden unter Beteiligung der VHS-Leitung hauptberufliche pädagogische Mitarbeitende eingestellt. Die pädagogischen Mitarbeitenden sind verantwortlich für die Arbeit in den ihnen übertragenen Fachbereichen und wirken an der Planung und Durchführung des Lehrplans mit.

### **§ 6 Nebenberufliche pädagogische Mitarbeitende (Dozierende)**

- (1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen kann entsprechend vorgebildeten Mitarbeitenden übertragen werden, die nebenberuflich tätig sind.
- (2) Ihre Aufgaben und die Höhe ihres Honorars richten sich nach dem mit ihnen abgeschlossenen Honorarvertrag.
- (3) Die nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeitenden haben das Recht, für die Dauer von einem Jahr eine\*n Sprecher\*in und eine\*n stellvertretende\*n Sprecher\*in zu wählen. Die VHS-Leitung lädt zu der erforderlichen Wahlversammlung ein. Die gewählten Sprecher\*innen vertreten die nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeitenden und werden bei der Vorbereitung des Lehrplans gehört.
- (4) Darüber hinaus können sich alle Dozierenden mit Anregungen und Vorschlägen zur Lehrplangestaltung einbringen.

### **§ 7 Mitarbeitende für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeitende**

Nach Maßgabe des Stellenplans werden Mitarbeitende für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeitende eingestellt.

### **§ 8 Teilnehmende**

- (1) Die Lehrveranstaltungen der Volkshochschule sind grundsätzlich für alle Personen zugänglich, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie richten sich vornehmlich an Personen, die in Nordrhein-Westfalen wohnen oder arbeiten. Es kann besondere Veranstaltungen für und mit jüngeren Personen geben.
- (2) Die Zulassung zu Lehrveranstaltungen kann von dem Besuch anderer Veranstaltungen sowie von der Ablegung von Prüfungen abhängig gemacht

werden. Bei abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen abhängig gemacht werden.

- (3) Die Zulassung zu Veranstaltungen kann begrenzt werden, wenn dies wegen der Art der Veranstaltung oder der beschränkten Aufnahmekapazität der Volkshochschule erforderlich ist. Eine Änderung

der Anzahl der Teilnehmenden (Teilnehmerkapazität) kann erfolgen bei Vorliegen von besonders außergewöhnlichen Umständen wie beispielsweise das Bestehen einer Epidemie oder Pandemie.

- (4) Die Teilnehmenden von VHS-Kursen mit mindestens 10 Terminen pro Semester haben das Recht für ihren Kurs eine Kursvertretung und eine stellvertretende Kursvertretung zu wählen. Die Wahl findet auf Initiative und unter Leitung des Dozierenden spätestens am dritten Termin statt. Der Dozierende teilt der zuständigen Fachbereichsleitung unverzüglich das Ergebnis mit.
- (5) Alle Teilnehmenden können sich mit Anregungen und Vorschlägen zur Lehrplangestaltung einbringen. Darüber hinaus können die Kursvertretungen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für den Kurs oder für die Volkshochschule insgesamt mit der zuständigen Fachbereichsleitung erörtern.

### **§ 9 Programm**

Das Programm der Volkshochschule wird grundsätzlich für ein Semester aufgestellt. Es ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

### **§ 10 Zusammenarbeit, Kooperationen**

- (1) Die Volkshochschule erfüllt ihre Aufgaben im Zusammenwirken mit anderen Bildungs- und Kultureinrichtungen.
- (2) Im Rahmen ihrer Ressourcen kooperiert die Volkshochschule mit städtischen Dienststellen, städtischen Unternehmen, Institutionen, Vereinen und Vereinigungen.

### **§ 11 Entgelte**

Grundsätzlich werden für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule Entgelte nach bürgerlichem Recht erhoben. Die Höhe der Entgelte richtet sich nach der vom Rat beschlossenen Entgeltordnung.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Volkshochschule der Stadt Bad Salzuflen vom 19.02.1976 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung für die Volkshochschule Bad Salzuflen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Salzuflen, den 19. Oktober 2022

Stadt Bad Salzuflen  
Der Bürgermeister

Dirk Tolkemitt

Kr.Bl. Lippe 10.11.2022

## Stadt Bartrup

### 402 Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit Haushaltsbuch und Anlagen der Stadt Bartrup für das Haushaltsjahr 2023

Gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der zurzeit geltenden Fassung, wird bekanntgegeben, dass der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsbuch und Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 am 02.11.2022 im Rat eingebracht wurde und für die Dauer des Beratungsverfahrens während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr, Montag von 13.00 Uhr – 17.00 Uhr, Donnerstag von 13.00 Uhr – 16.00 Uhr) im Rathaus, Mittelstraße 38, Zimmer Nr. 13, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Einwendungen können Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit vom

**11.11.2022 – 28.11.2022**

bei der Stadt Bartrup, Finanzabteilung, Rathaus, Mittelstraße 38, 32683 Bartrup, während der Dienststunden schriftlich oder mündlich zu Protokoll geben. Über die Einwendungen entscheidet der Rat in öffentlicher Sitzung.

Bartrup, den 03.11.2022

Stadt Bartrup  
Der Bürgermeister

Borris Ortmeier

Kr.Bl. Lippe 10.11.2022

## Stadt Blomberg

### **403 Ersatzbestimmung von Vertretern gem. § 45 Kommunalwahlgesetz für den Rat der Stadt Blomberg**

Das Ratsmitglied Herr Klaus Peter Hohenner ist am 17.10.2022 verstorben.

Hiermit stelle ich gem. § 45 Kommunalwahlgesetz fest, dass Frau Sonja Volmer, Am Lietholz 11, 32825 Blomberg, nach der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) in den Rat der Stadt Blomberg gewählt ist.

Gemäß § 45 Abs. 6 des Kommunalwahlgesetzes erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung.

Gegen die Feststellung des Nachfolgers kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei mir Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Blomberg <https://www.blomberg-lippe.de/Service-Verwaltung/Öffentliche-Bekanntmachungen> einsehbar.

Blomberg, den 09.11.2022

Stadt Blomberg  
Der Wahlleiter für die Wahl  
der Vertretung der Stadt Blomberg

gez. Dolle

Kr.Bl. Lippe 10.11.2022

## Stadt Detmold

### 404 Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlung aus dem Melderegister

#### Bekanntmachung

#### 1. Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Es folgt ein Hinweis gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG widersprechen zu können:

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

#### 2. Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle,

der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl

oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Es gilt bis zu seinem Widerruf.

#### 3. Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

#### 4. Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage widersprechen zu können.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchvorlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

#### 5. Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Es folgt ein Hinweis gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes widersprechen zu können. Dies gilt nur bei der Anmeldung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes

jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen sowie
3. gegenwärtige Anschriften.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

**Betroffene, die von ihren Widerspruchsrechten Gebrauch machen wollen, werden hiermit gebeten, die entsprechende Erklärung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Detmold, Bürgerberatung, Paulinenstraße 45, 32756 Detmold -ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung-, abzugeben. Ein entsprechender Vor- druck wird hierfür bereitgehalten. Bei Personen unter 16 Jahren bedarf es der Unterschrift der Sorgeberechtigten.**

Es ist zu beachten, dass die genannten Auskünfte bereits vor dem jeweiligen Ereignis (ca. 3 Monate vor einem Jubiläum, ca. 6 Monate vor einer Wahl, ca. 10 Monate vor Herausgabe eines Adressbuches) erteilt werden dürfen.

Der Widerspruch bleibt bis auf Widerruf gültig.

Detmold, den 27.10.2022

STADT DETMOLD  
Der Bürgermeister

Frank Hilker

Kr.Bl. Lippe 10.11.2022

#### **405 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz-LZG NRW- vom 07.03.2006**

**Frau Ulrike Lipert, geboren am 27.08.1994, zur Zeit unbekanntes Aufenthalts** wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz vom 03.11.2022 öffentlich zugestellt, da eine persönliche Zustellung nicht möglich ist.

Das Schriftstück (vom 03.11.2022, Aktenzeichen: 2.0.10-99-UVG-204042) kann vom Empfangsberechtigten beim Fachbereich 2, Jugend, Schule, Sport in 32756 Detmold, Heldmanstraße 24 eingesehen bzw. abgeholt werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW vom 07.03.2006 in der derzeit geltenden Fassung.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Danach können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 LZG NRW).

Im Auftrag

Basokur

Kr.Bl. Lippe 10.11.2022

#### **406 Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) hat der Rat der Stadt Detmold mit Beschluss vom folgendes Haushaltssatzung erlassen:

##### **§ 1**

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf **275.483.398 €**

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **278.739.214 €**

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf **255.094.024 €**

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf **260.057.738 €**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **18.008.312 €**

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **52.087.450 €**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **52.272.852 €**

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **13.230.000 €**

festgesetzt.

**§ 2**

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

**32.106.138 €**

festgesetzt.

**§ 3**

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

**85.438.075 €**

festgesetzt.

**§ 4**

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

**3.255.816 €**

**§ 5**

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

**55.000.000 €**

festgesetzt.

**§ 6**

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer:**
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **207 v.H.**
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **540 v.H.**
2. **Gewerbsteuer:** auf **446 v.H.**

Aufgrund der vom Rat am 19.12.2018 beschlossenen Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2019 (Hebesatz-Satzung) der Stadt Detmold hat die Angabe der v.g. Steuersätze lediglich deklaratorische Bedeutung.

**§ 7**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen

Über- und außerplanmäßige **Aufwendungen und Auszahlungen**, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 GO NRW erheblich, wenn sie mindestens **25.000 €** betragen.

Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von **15.000 €** überschreiten, davon ausgenommen sind die internen Leistungsverrechnungen und bilanzielle Abschreibungen im Rahmen des Jahresabschlusses.

Unerheblich sind ferner alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die im Zusammenhang mit

- dem **Jahresabschluss** oder

- der Umsetzung des **NKF** oder

- finanzneutralen Änderungen von Sachkonten aus finanzstatistischen Gründen oder

- finanzneutralen Mittelumschichtungen zwischen den Organisationsbereichen

- bei Strukturänderungen der Verwaltung oder

- im Bereich der Personalwirtschaft

erforderlich werden.

Über- und außerplanmäßige **Verpflichtungsermächtigungen** gem. § 85 GO NRW, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall mehr als **150.000 €** betragen.

Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gelten als erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als **50.000 €** betragen.

Die erheblichen **Aufwendungen und Auszahlungen** sowie **Verpflichtungsermächtigungen** bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates. Im Übrigen sind die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen dem Rat zur Kenntnis zu bringen.

**§ 8**Budgets und Deckungsfähigkeiten

Zur flexiblen Haushaltsführung werden gemäß § 21 Absatz 1 KomHVO die Erträge und Aufwendungen innerhalb der einzelnen Organisationsbereiche mit Ausnahme

- der Verfügungsmittel sowie
- nicht zahlungswirksamer Aufwendungen (z. B. bilanzielle Abschreibungen, interne Leistungsverrechnungen etc.)

jeweils zu einem Budget verbunden, sofern nicht andere Deckungsvermerke gemäß § 21 Absatz 2 KomHVO (siehe auch „Verzeichnis der Produktsachkonten und Aufträge mit Deckungsvermerken“ [gelbe Seiten]) bestehen. Das Gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.

Die Erträge/Aufwendungen bzw. Einzahlungen/Auszahlungen innerhalb der kostenrechnenden Einrichtungen werden zu gesonderten Budgets verbunden.

Innerhalb der Budgets sind die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich.

Für die Auszahlungsermächtigungen im investiven Teil des Finanzplanes gilt das „Verzeichnis der Produktsachkonten und Aufträge mit Deckungsvermerken“.

Sämtliche Verpflichtungsermächtigungen innerhalb eines Produktbudgets werden gem. § 12 Absatz 2 KomHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Der im § 3 der Haushalts-satzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darf nicht überschritten werden.

## § 9

### Ausweis von Investitionen in Teilfinanzplänen

Die **Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen** im Teil-finanzplan gemäß § 4 Absatz 4 KomHVO wird, bezogen auf den Gesamtausgabebedarf von Einzelmaßnahmen, grundsätzlich auf **250.000 €** festgesetzt.

## § 10

### Stellenplan

Rechtsfolge bei Stellen mit einem kw.- bzw. ku.-Vermerk:

kw.-Vermerk: Die Stelle entfällt beim Ausscheiden des Stelleninhabers.

ku.-Vermerk: Die Stelle ist nach Ausscheiden des Stelleninhabers umzuwandeln.

Die im Stellenplan ausgewiesenen Planstellen der Beamten und Tarifbeschäftigten können vorübergehend auch mit Beschäftigten der jeweils anderen Beschäftigtengruppe besetzt werden.

Detmold, 17.10.2022                      Detmold, 17.10.2022

aufgestellt:                                      bestätigt:

Dr. Mikus  
( Kämmerin )

Hilker  
( Bürgermeister )

## II.

### **Bekanntmachung des Entwurfs der Haushalts-satzung für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) wird bekannt gemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Detmold für das Haushaltsjahr 2023 mit Haushaltsplan und Anlagen während der Dauer des Beratungsverfahrens (bis zur beschließenden Sitzung des Rates) während der Dienststunden im Fachbereich 1 Zentrale Aufgaben – Finanzen – der Stadtverwaltung Detmold in 32756 Detmold, Bielefelder Straße 1, 2. Obergeschoss, Zimmer 201 zur Einsicht öffentlich ausliegt.

Einwendungen können innerhalb einer Frist vom 11.11.2022 bis 30.11.2022 (14 Werktagen) von Einwohnern oder Abgabepflichtigen erhoben werden.

Die Einwendungen können schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienststunden bei der Stadt Detmold, 32756 Detmold, Bielefelder Straße 1, 2. Obergeschoss, Zimmer 201 erhoben werden.

Detmold, den 27. Oktober 2022

Stadt Detmold  
Der Bürgermeister

Hilker

Kr.Bl. Lippe 10.11.2022

### **407 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz -LZG NRW- vom 07.03.2006**

**Herrn Benjamin Handermann, geboren am 12.12.1990, zur Zeit unbekanntes Aufenthaltes** wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz vom 08.11.2022 öffentlich zugestellt, da eine persönliche Zustellung nicht möglich ist.

Die Schriftstücke (vom 08.11.2022, Aktenzeichen: 2.0.10-99-UVG-204088/204089) kann vom Empfangsberechtigten beim Fachbereich 2, Jugend, Schule, Sport in 32756 Detmold, Heldmanstraße 24 eingesehen bzw. abgeholt werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW vom 07.03.2006 in der derzeit geltenden Fassung.

Die Dokumente gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Danach können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 LZG NRW).

Im Auftrag

Basokur

Kr.Bl. Lippe 10.11.2022

### **408 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz -LZG NRW- vom 07.03.2006**

**Herrn Timmy Ohlsen, geboren am 29.07.1995, zur Zeit unbekanntes Aufenthaltes** wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz vom 08.11.2022 öffentlich zugestellt, da eine persönliche Zustellung nicht möglich ist.



Das Schriftstück (vom 08.11.2022, Aktenzeichen: 2.0.10-99-UVG-204060) kann vom Empfangsberechtigten beim Fachbereich 2, Jugend, Schule, Sport in 32756 Detmold, Heldmanstraße 24 eingesehen bzw. abgeholt werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW vom 07.03.2006 in der derzeit geltenden Fassung.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Danach können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 LZG NRW).

Im Auftrag

Basokur

Kr.Bl. Lippe 10.11.2022

## Stadt Lage

### 409 Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Lage für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung wird bekannt gemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Lage für das Haushaltsjahr 2023 mit Haushaltsplan und Anlagen während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rahmen der Dienststunden (montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, außerdem montags 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr und donnerstags 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr) im Fachteam Zentrale Finanzbuchhaltung, Beteiligungen, Am Drawen Hof 1, Büro 4.210, 32791 Lage, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Der Haushaltsplan-Entwurf 2023 steht auch unter der Internetadresse der Stadt Lage [www.lage.de/Rathaus-Politik/Finanzen](http://www.lage.de/Rathaus-Politik/Finanzen) zur Einsichtnahme oder zum Download zur Verfügung.

Einwendungen können bis zum

**25.11.2022**

von Einwohnern und Abgabepflichtigen schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienststunden bei der Stadt Lage, Der Bürgermeister, Am Drawen Hof 1, 32791 Lage, erhoben werden. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Lage, 26. Oktober 2022

Stadt Lage  
Der Bürgermeister

Gez. Matthias Kalkreuter

Kr.Bl. Lippe 10.11.2022

### 410 Öffentliche Bekanntmachung des Gesamtabschlusses der Stadt Lage zum 31.12.2018 und Entlastung des Bürgermeisters

Aufgrund des § 116 in Verbindung mit § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Lage am 21.12.2021 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabschluss zum 31.12.2018 durch Beschluss bestätigt und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Der Gesamtabschluss zum 31.12.2018 ist gemäß § 116 i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Detmold mit Schreiben vom 01.02.2022 angezeigt worden.

Der Gesamtabschluss zum 31.12.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Gesamtbilanz sowie die Gesamtergebnisrechnung sind als Anlagen beigefügt.

Der Gesamtabschluss zum 31.12.2018 liegt zur Einsichtnahme ab dem Termin der Veröffentlichung dieser Mitteilung

bis zur Feststellung des folgenden Gesamtabschlusses während der Dienststunden (montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, außerdem montags 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr und donnerstags 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr) im Fachteam Zentrale Finanzbuchhaltung, Beteiligungen, Am Drawen Hof 1, 32791 Lage, öffentlich aus.

Lage, den 27.10.2022

Stadt Lage  
Der Bürgermeister

Gez. Matthias Kalkreuter

**Gesamtbilanz  
Stadt Lage  
zum 31. Dezember 2018**

Anlage I 1.

**AKTIVA**

	€	Haushaltsjahr €	Vorjahr €
<b>A. Anlagevermögen</b>			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		501.180,84	486.068,36
II. Sachanlagen			
1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	19.537.537,16		18.642.765,16
2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	108.419.885,21		89.514.584,44
3. Infrastrukturvermögen			
3.1. Grund- und Boden des Infrastrukturvermögens	12.696.163,03		12.635.060,87
3.2. Brücken und Tunnel	468.850,97		423.606,47
3.3. Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	92.721.327,92		94.502.185,04
3.4. Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrsknotenpunkten	42.698.152,81		43.614.184,74
3.5. Gasversorgungsanlage	6.229.026,33		6.192.169,18
3.6. Wasserversorgungsanlagen	14.551.407,73		14.160.762,72
3.7. Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	8.416.794,73		8.463.275,73
	<u>177.781.723,52</u>		<u>179.991.244,75</u>
4. Bauten auf fremdem Grund und Boden	37.703,00		40.653,00
5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	17,00		17,00
6. Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	5.116.378,91		4.773.481,22
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.128.048,80		5.871.111,11
8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	3.126.146,13		19.865.127,74
		<u>320.147.439,73</u>	<u>318.698.984,42</u>
II. Finanzanlagen			
1. Beteiligungen	17.449.503,00		17.449.503,00
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	1.712.234,13		1.411.405,13
3. Ausleihungen	78.895,28		85.022,68
		<u>19.240.632,41</u>	<u>18.945.930,81</u>
		<b>339.889.252,98</b>	<b>338.130.983,59</b>
<b>B. Umlaufvermögen</b>			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren		814.434,13	812.404,13
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen	6.710.712,22		6.750.509,57
2. Sonstige Vermögensgegenstände	165.538,33		79.204,92
		6.876.250,55	6.829.714,49
II. Liquide Mittel		<u>5.793.414,25</u>	<u>6.507.759,89</u>
		<b>13.484.098,93</b>	<b>14.149.878,51</b>
<b>C. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>		1.746.115,12	1.111.039,64
		<u>355.119.467,03</u>	<u>353.391.901,74</u>

## PASSIVA

	€	Haushaltsjahr €	Vorjahr €
<b>A. Eigenkapital</b>			
I. Allgemeine Rücklage	16.466.278,10		16.697.580,41
II. Ausgleichsrücklage	1.738.930,70		1.707.047,60
III. Ergebnisvorräte	5.010.305,43		4.056.702,37
IV. Gesamtbilanzergebnis	1.965.229,65		1.099.006,67
V. Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	3.556.036,83		3.468.700,20
		<b>28.736.780,71</b>	<b>27.029.037,25</b>
<b>B. Sonderposten</b>			
I. Sonderposten für Zuwendungen	47.531.361,96		47.620.009,04
II. Sonderposten für Beiträge	44.607.414,87		45.216.373,22
III. Sonderposten für den Gebührenaussgleich	184.668,04		191.890,38
VI. Sonstige Sonderposten	597.900,00		291.718,00
		<b>92.921.344,87</b>	<b>93.319.990,64</b>
<b>C. Rückstellungen</b>			
I. Pensionsrückstellungen	43.735.852,00		41.819.905,00
II. Rückstellungen für Deponien und Altlasten	47.500,00		47.500,00
III. Instandhaltungsrückstellungen	1.646.501,05		1.491.921,26
IV. Steuerrückstellungen	157.939,54		233.505,48
V. Sonstige Rückstellungen	2.425.625,02		3.901.645,76
		<b>48.013.417,61</b>	<b>47.494.477,50</b>
<b>D. Verbindlichkeiten</b>			
I. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	133.108.827,85		136.849.169,53
II. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	35.362.940,00		30.213.340,00
III. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die der Kreditaufnahme gleichkommen	5.592.151,42		5.868.611,00
IV. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.295.659,35		2.350.263,03
V. Sonstige Verbindlichkeiten	2.793.776,92		2.470.597,40
VI. Erhaltene Anzahlungen	301.283,39		1.258.394,80
		<b>179.454.638,93</b>	<b>179.010.375,76</b>
<b>E. Passive Rechnungsabgrenzung</b>		<b>5.993.284,91</b>	<b>6.538.020,59</b>
		<b>355.119.467,03</b>	<b>353.391.901,74</b>

Anlage I 2.

**Stadt Lage****Gesamtergebnisrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018**

	Ergebnis des Haushaltsjahres €	Ergebnis des Vorjahres T€
1. Steuern und ähnliche Abgaben	33.517.052,06	32.048.934,97
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	28.861.544,34	24.566.225,06
3. Sonstige Transfererträge	1.089.327,69	736.836,77
4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	14.390.778,93	14.250.016,57
5. Privatrechtliche Leistungsentgelte	11.592.761,78	12.609.282,94
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.322.934,94	5.790.353,95
7. Sonstige ordentliche Erträge	3.375.683,98	3.452.331,81
8. Aktivierte Eigenleistungen	586.033,08	1.077.147,97
9. Ordentliche Gesamterträge	96.736.116,80	94.531.130,04
10. Personalaufwendungen	21.904.639,51	21.670.190,84
11. Versorgungsaufwendungen	2.320.867,50	1.831.896,04
12. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	14.745.517,82	14.025.065,71
13. Bilanzielle Abschreibungen	9.235.074,70	8.945.177,91
14. Transferaufwendungen	32.872.620,63	33.128.821,35
15. Sonstige ordentliche Aufwendungen	10.469.121,31	10.127.255,81
16. Ordentliche Gesamtaufwendungen	91.547.841,47	89.728.407,66
17. Ordentliches Gesamtergebnis	5.188.275,33	4.802.722,38
18. Finanzerträge	1.770.668,15	1.692.020,20
19. Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	4.366.377,20	4.734.128,93
20. Gesamtfinanzergebnis	- 2.595.709,05	- 3.042.108,73
21. Gesamtjahresergebnis	2.592.566,28	1.760.613,65
22. Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	627.336,63	661.606,98
23. Gesamtbilanzergebnis	1.965.229,65	1.099.006,67
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage		
25. Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	0,00	0,00
26. Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00	0,00
26. Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	0,00	424.492,50
28. Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00	0,00
27. Verrechnungssaldo	0,00	- 424.492,50

Kr.Bl. Lippe 10.11.2022

411    **Ordnungsbehördliche    Verordnung    vom**  
**03.11.2022**

**zur Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 18.Juli 2017 zur Kennzeichnungs- und Kastrationspflicht für Freigängerkatzen im Gebiet der Stadt Lage**

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 27 Abs. 1 u. 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden- Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV.NW.1980 S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV.NRW. S. 41, 2019 S23), erlässt die Stadt Lage als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Lage vom 20.10.2022 für das Gebiet der Stadt Lage folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

### §1

Die „Ordnungsbehördliche Verordnung vom 18. Juli 2017 zur Kennzeichnungs- und Kastrationspflicht für Freigängerkatzen im Gebiet der Stadt Lage“ wird hiermit aufgehoben. Stellvertretend dafür gilt die Verordnung zum Schutz freilebender Katzen im Kreis Lippe vom 05.05.2022 für das Gebiet der Stadt Lage.

### §2

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Kreisblatt des Kreises Lippe (Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden) in Kraft.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Lage, 03.11.2022

Stadt Lage als örtliche Ordnungsbehörde

Matthias Kalkreuter  
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 10.11.2022

## 412 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Lage vom 03.11.2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lage in seiner Sitzung am 20.10.2022 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Hundesteuersatzung der Stadt Lage vom 22.05.2017 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 in der Fassung des Artikels II der genannten Satzung erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- a) ein Hund gehalten wird **75,00 Euro**
- b) zwei Hunde gehalten werden **94,00 Euro je Hund**
- c) drei oder mehr Hunde gehalten werden **117,00 Euro je Hund**

- d) ein gefährlicher Hund gehalten wird **608,00 Euro**
- e) zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden **728,00 Euro je Hund**

Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 3 dieser Satzung besteht, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

### § 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Lage vom 22.07.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lage vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung ist auf der Internetseite der Stadt Lage

[www.lage.de/Rathaus&Politik/Bürgerservice/Bekanntmachungen](http://www.lage.de/Rathaus&Politik/Bürgerservice/Bekanntmachungen)

einsehbar.

Lage, 03.11.2022

Stadt Lage  
Gez. Matthias Kalkreuter  
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 10.11.2022

## 413 Satzung für die Musikschule der Stadt Lage vom 03.11.2022

Der Rat der Stadt Lage hat in seiner Sitzung vom 20.10.2022 aufgrund der §§4 und 28 Absatz 1 Satz 2 g) der Gemeindeordnung von Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1974 (GV.NRW. 1975 S91), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. April 2022 (GV.NRW.S.490), folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Rechtstellung**

Die Musikschule ist eine gemeinnützige unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts.

Trägerin ist die Stadt Lage.

**§ 2 Aufgabe**

Aufgabe der Musikschule ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen und individuell zu fördern sowie gemeinsames Musizieren zu pflegen.

**§ 3 Schulleiter\*in**

- (1) Die Schulleiterin/der Schulleiter ist für den innerschulischen Betrieb (pädagogische und organisatorische Leitung) nach Maßgabe der Schulordnung verantwortlich.
- (2) Sie/er ist die/der Vorgesetzte der Lehrkräfte.

**§ 4 Lehrkräfte**

Der Unterricht wird durch hauptamtliche und nebenamtliche Lehrkräfte erteilt.

**§ 5 Schüler\*innen**

- (1) Am Unterricht der Musikschule nehmen Kinder, Jugendliche und Erwachsene aus der Stadt Lage teil. In begründeten Einzelfällen kann davon abgewichen werden.
- (2) Ungeachtet der Regelungen des Abs. 1 kann die Trägerin, sofern es der ordentliche Schulbetrieb erlaubt, den Einwohner\*innen anderer Gemeinden die Teilnahme am Unterricht generell gestatten. Dies folgt aus dem Bemühen der Stadt Lage um eine gute Zusammenarbeit, insbesondere mit den Gemeinden des kommunalpolitischen Raumes Lippe-West.
- (3) Die Schülerzahl kann von der Trägerin begrenzt werden. In erster Linie ist eine Begrenzung zugunsten der Teilnahme der Kinder und Jugendlichen durch Festsetzung eines Höchstalters von 18 Jahren zur Zeit der Aufnahme möglich.

**§ 6 Unterricht**

- (1) Das Unterrichtsangebot und die Unterrichtsbedingungen der Musikschule entsprechen dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen und werden von der Schulleitung organisiert. Der Unterricht findet grundsätzlich in den Räumen der Musikschule in Präsenzunterricht statt.

- (2) In Ausnahmefällen und insbesondere im Rahmen von Projekten und Kooperationen mit Schulen und Kindertagesstätten kann der Unterricht in anderen Räumlichkeiten stattfinden.
- (3) In Fällen von höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Epidemie, Pandemie) kann die Musikschule den Unterricht per Online-Unterricht, z.B. als Live-Videoübertragung, in ähnlicher digitaler Form oder durch andere alternative Fernunterrichtsmethoden abhalten.

**§ 7 Gruppen- und Klassenpflegschaft**

- (1) Mindestens einmal im Jahr werden alle Erziehungsberechtigten der noch nicht volljährigen Schüler\*innen sowie alle Schüler\*innen über 18 Jahre zu einer Gruppen- bzw. Klassenpflegschaftsversammlung, an der auch die Musiklehrkräfte teilnehmen, eingeladen. Wenn eine Gruppe oder Klasse aus weniger als 15 Schüler\*innen besteht, kann sie die Schulleitung mit einer anderen Gruppe oder Klasse zusammenfassen.
- (2) Die Gruppen- und Klassenpflegschaftsversammlungen wählen jeweils eine(n) Vertreter(in) für die Schulpflegschaft.

**§ 8 Schulpflegschaft**

- (1) Die von den Gruppen und Klassen gewählten Vertreter\*innen bilden die Schulpflegschaft.
- (2) Die Schulpflegschaft hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen der Musikschule, den Schüler\*innen und den Erziehungsberechtigten zu fördern. Sie soll in grundsätzlichen Angelegenheiten der Musikschule gehört werden.
- (3) Die Schulpflegschaft tritt jährlich mindestens einmal zusammen.

**§ 9 Wahl des Vorstandes der Schulpflegschaft**

- (1) Die Mitglieder der Schulpflegschaft werden für ein Kalenderjahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Schulpflegschaft wählt aus ihrer Mitte eine(n) 1.Vorsitzende(n), eine(n) Stellvertreter(in) und eine(n) Schriftführer(in), die den Vorstand bilden und zu den Schulpflegschaftssitzungen einladen. Auf Einladung des Vorstandes nehmen die/der Schulleiter(in) und ein(e) Vertreter(in) der Verwaltung an den Sitzungen teil.
- (3) Der Vorstand vertritt durch seine(n) 1.Vorsitzende(n) die Schulpflegschaft gegenüber der Schulleitung und der Verwaltung.
- (4) Die Schulpflegschaft übt ihre Tätigkeiten nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Zusammentreten einer neu gewählten Schulpflegschaft aus.

### § 10 Gebühr

Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule wird eine Gebühr nach einer vom Rat der Stadt Lage beschlossenen Gebührensatzung erhoben.

### § 11 Datenschutz

Die Musikschule erhebt nur personenbezogene Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Speicherung und Verarbeitung von Daten erteilt.

### § 12 Weiterführenden Bestimmungen

Näheres regelt die Schulordnung und die Dienstanweisung

### § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Musikschule der Stadt Lage vom 16. November 1978 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für die Musikschule der Stadt Lage vom 03.11.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lage vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung ist auf der Internetseite der Stadt Lage einsehbar:

[www.lage.de/Rathaus&Politik/Bürgerservice/Bekanntmachungen](http://www.lage.de/Rathaus&Politik/Bürgerservice/Bekanntmachungen)

Lage, 03.11.2022  
Stadt Lage  
Der Bürgermeister

Matthias Kalkreuter

## 414 Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Lage vom 03.11.2022

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert am 13. April 2022 (GV.NRW.S. 490) i.V.m. den §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert am 19. Dezember 2019 (GV.NRW.S.1029), in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Lage in seiner Sitzung am 20.10.2022 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### § 1 Gebühren

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht und für die zeitlich begrenzte Überlassung und Benutzung von musikschuleeigenen Instrumenten in Verbindung mit dem Unterricht erhebt die Musikschule der Stadt Lage Jahresgebühren, aufgeteilt in monatliche Raten, nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif. Der als Anlage beigefügte Gebührentarif in der jeweils geltenden Fassung ist Bestandteil dieser Gebührenordnung und unterliegt einer jährlichen Dynamisierung (siehe § 7 Abs. 2). Maßgeblich für die Gebührenerhebung ist das Kalenderjahr.
- (2) Ein Anspruch auf Übernahme in den Unterricht besteht nicht.
- (3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird ermächtigt, für gesonderte Projekte und Kurse Gebühren für die Teilnahme festzusetzen. Diese Gebühren sollen in der Regel die Kosten decken.
- (4) Schnupperkarten können nur einmal pro Instrument und Jahr in Anspruch genommen werden.
- (5) Sollten es steuerrechtliche Vorgaben erforderlich machen, wird die/der Bürgermeister(in) ermächtigt, entsprechende redaktionelle Änderungen der Gebührensatzung vorzunehmen.

### § 2 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Aufnahme der Schülerin / des Schülers in die Musikschule. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Mitteilung. Unabhängig von dem Beginn des Unterrichts werden volle Monatsraten erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht für gesonderte Kurse und Projekte entsteht mit der schriftlichen Anmeldung.
- (3) Die Musikschule kann in Fällen von höherer Gewalt den Unterricht statt in Präsenz auch online, per Live-Videoübertragung oder durch andere alternative Fernunterrichtsmethoden abhalten. Die Gebührenhöhe wird dadurch nicht berührt (siehe auch § 8 Abs. 4).



### § 3 Gebührenschuldner\*innen

Gebührenschuldner\*innen sind die Teilnehmer\*innen am Unterricht, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter\*innen oder der angegebene unterzeichnende Zahlungspflichtige. Bei Minderjährigen sind dies die Personensorgeberechtigten, in der Regel die Eltern, Adoptiveltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Gesetzliche Vertreter\*innen haften als Gesamtschuldner\*innen.

### § 4 Fälligkeit

- (1) Die Unterrichts- und Mietgebühren werden als Jahresgebühren erhoben.  
Die Gebühr ist nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides jeweils zu 1/12 zum 1. eines jeden Monats fällig.  
Geht der Gebührenbescheid dem Gebührenpflichtigen erst nach einem der genannten Fälligkeitstermine zu, so ist die Gebührenschuld für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstage innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.
- (2) Die Gebühren für Kurse und Projekte sind sofort nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Die Gebühren sind an die Stadtkasse der Stadt Lage zu entrichten. Lehrkräfte dürfen keine Gebühren annehmen.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

### § 5 Ermäßigungen

- (1) Eine Mehrfächerermäßigung wird gewährt für Teilnehmer\*innen, die mehrere Hauptfächer belegen. Die Ermäßigung wird gestaffelt in der Reihenfolge nach der jeweils höchsten Unterrichtsgebühr erlassen.  
Die Gebühr wird  
für das 2. Fach um 20 v. H.  
für das 3. Fach um 40 v. H.  
für jedes weitere Fach um 60 v. H.  
gemindert.
- (2) Eine Familienermäßigung wird gewährt, wenn Familienmitglieder, die über kein eigenes Einkommen verfügen, gleichzeitig gebührenpflichtigen Unterricht an der Musikschule erhalten, im gleichen Haushalt leben und deren Unterricht vom gleichen Zahlungspflichtigen entgolten wird.
  - a) Die Ermäßigung wird gestaffelt in der Reihenfolge nach der höchsten Unterrichtsgebühr erlassen. Bei gleicher Höhe der Unterrichtsgebühr erfolgt die Staffelung nach dem Alter der Teilnehmer\*innen, wobei das jeweils jüngste Familienmitglied die Ermäßigung erhält.
  - b) Die Gebühr wird  
für das 2. Familienmitglied um 20 v. H.  
für das 3. Familienmitglied um 40 v. H.  
für jedes weitere Familienmitglied um 60 v. H.

von dem jeweiligen besuchten Unterricht gemindert.

- (3) Eine Sozialermäßigung kann für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren, Schüler\*innen, Student\*innen und Auszubildende, die in Lage wohnhaft sind, nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises auf Antrag gewährt werden.  
Die Sozialermäßigung kann gewährt werden:
  - a) bei einem Einkommen bis 37.500 € jährlich oder auf Vorlage des aktuellen Leistungsbescheides (Wohngeld, Leistungen nach ALG II, AsylbLG, SGB XII, SGB II)
  - b) bei Vorlage eines Schwerbehindertenausweises des/der Zahlungspflichtigen mit einem GdB von mindestens 50 %.

Die Gebühr wird um 30 v.H. gemindert.

Einkommen im Sinne dieser Bestimmung ist die Summe der positiven Einkünfte gem. §2 Abs. 1 und 2. des Einkommenssteuergesetzes des/der Zahlungspflichtigen. Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr, sofern es sich verschlechtert oder verbessert hat, das zu erwartende Jahreseinkommen.

Soweit eine Sozialermäßigung beantragt worden ist, ist das Einkommen auf entsprechende Aufforderung nachzuweisen. Die Sozialermäßigung wird ab dem Monat des eingegangenen Antrags berücksichtigt.

- (4) Die Berücksichtigung von mehreren Ermäßigungstatbeständen ist in der Reihenfolge der Absätze 1 bis 3 möglich.
- (5) Eine Sonderermäßigung kann in besonderen Fällen oder zur Begabtenförderung gewährt werden.  
Entsprechendes gilt, wenn Ermäßigungen nach den Abs. 1 und 3 noch nicht ausreichen, um sozialen Härtefällen gerecht zu werden.  
Die Entscheidung über die Gewährung einer Sonderermäßigung trifft die Schulleitung in Absprache mit der Fachgruppe Schule, Kultur, Tourismus und Sport.
- (6) Die Sozialermäßigung und die Sonderermäßigung nach Abs. 3 und 4 werden kalenderjährlich gewährt und sind bis zum 30.11. des laufenden Jahres für das Folgejahr neu zu beantragen.
- (7) Es werden keine Ermäßigungen gewährt auf
  - a) die Gebühren für Kurse und Projekte,
  - b) die Gebühren für Stundenpakete,
  - c) die Gebühren für die Überlassung von Musikinstrumenten.

### § 6 Zuschläge

- (1) Für Teilnehmer\*innen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden Zuschläge in Höhe von 20% auf die Gebühren für die Teilnahme am Unterricht und die Überlassung von Musikinstrumenten erhoben.
- (2) Des Weiteren wird für Teilnehmer\*innen, die ihren Erstwohnsitz nicht in Lage haben, ein Zuschlag von

5 v.H. auf die jeweilige besuchte Unterrichtsform erhoben.

- (3) Die Zuschläge werden auf volle Euro-Beträge gerundet.
- (4) Die unter Absatz 1. und 2 genannten Zuschläge werden nicht erhoben für volljährige Schüler\*innen, Student\*innen, Auszubildende, Freiwilligendienstleistende sowie Menschen mit einer Schwerbehinderung mit einem GdB von mindestens 50 % bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises sowie für auswärtige Kinder und Jugendliche, die in Lage eine allgemeinbildende Schule besuchen.

### § 7 Gebührenanpassung

- (1) Bei Änderungen der Unterrichtsform und/oder der Stärke der jeweiligen Unterrichtsgruppe wird die Gebühr zum 1. des Folgemonats automatisch angepasst.
- (2) Die Unterrichtsgebühren werden jeweils zu Beginn eines neuen Kalenderjahres um 2,0 % erhöht. Die Gebühren werden auf volle Euro-Beträge gerundet.

### § 8 Gebührenerstattung

- (1) Eine Gebührenerstattung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt, wenn aus Gründen die im Verantwortungsbereich der Musikschule liegen 36 Unterrichtswochen im Jahr unterschritten wurden. Der Antrag ist bis zum 31. Januar des Folgejahres bei der Musikschule einzureichen. Je Unterrichtsausfall wird ein Viertel der Gebührenmonatsrate erstattet.
- (2) Wenn der Unterricht durch Erkrankung des Teilnehmers/ der Teilnehmerin mehr als dreimal hintereinander nicht wahrgenommen werden kann, wird die Gebühr auf Antrag erstattet. Dazu ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Ab dem vierten Unterrichtsausfall hintereinander wird bei Vorliegen des ärztlichen Attestes je Unterrichtsausfall ein Viertel der Gebühren-Monatsrate erstattet.
- (3) Die Musikschule erstattet bei nachgewiesener regelmäßiger Ensembleteilnahme im gesamten vorangegangenen Schuljahr einmalig die Hälfte der Unterrichtsgebühren im Monat August. Diese Erstattung gilt nicht für Ensembles der Kooperationsprojekte.
- (4) Kann der Unterricht aus Gründen der höheren Gewalt (z.B. Unwetter) oder infolge behördlicher oder gesetzlicher Anordnungen bzw. Regelungen (z.B. wegen einer Pandemie) nicht als Unterricht in Präsenzform erbracht werden, ist die Musikschule berechtigt, den Unterricht zu den vereinbarten Unterrichtszeiten online, per Live-Videoübertragung oder mit alternativen Fernunterrichtsmethoden zu erbringen. Nur falls die Unterrichtserteilung nicht umgesetzt werden kann, besteht ein Anspruch auf anteilige Erstattung nach § 8 Abs. 1.

### § 9 Gebührenbefreiung

- (1) Die Gebühr für instrumentalen oder vokalen Unterricht schließt die Gebühr für die weitere Belegung eines oder mehrerer Ensemblefächer als weitere Unterrichtsstunde mit ein.
- (2) Die Gebühr für die Teilnahme an einem Ensemble schließt die weitere Belegung eines oder mehrerer Ensemblefächer mit ein. Es ist jeweils die höchste Ensemblegebühr fällig.

### § 10 Stundung und Niederschlagung der Gebühren

Stundung und Niederschlagung von Gebühren richten sich nach der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung der Stadt Lage und den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

### § 11 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

- (1) Unbefristete Unterrichtsverhältnisse können mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Monats gekündigt werden. Die Kündigung ist der Musikschule spätestens bis zum 15. des Monats, in dem die Kündigung ausgesprochen wird, schriftlich zu übersenden. Die Gebührenpflicht entfällt zum Beendigungsdatum.
- (2) Befristete Unterrichtsverhältnisse, Kurse und Projekte enden nach dem vorher festgelegten Zeitraum, ohne dass es einer Abmeldung bedarf. Befristete Unterrichtsverhältnisse, Kurse und Projekte können nicht vorzeitig beendet werden. Es ist immer die gesamte Gebühr für den vereinbarten Unterrichtszeitraum, die Kurse und Projekte fällig. Ausnahmen regelt Abs. 3.
- (3) Wurde für befristete Unterrichtsverhältnisse eine Probezeit vereinbart, so können diese innerhalb der Probezeit zum Ende des laufenden Monats beendet werden.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus zwingenden Gründen (z. B. Verstoß, gegen die Schulordnung, Wegzug, Schulwechsel) bleibt für beide Seiten unberührt. Die Gebührenpflicht entfällt zum Ende des Unterrichtsabschnittes.

### § 12 Datenschutz

Die Musikschule erhebt nur personenbezogene Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Speicherung und Verarbeitung von Daten erteilt.

### § 13 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 07.05.2013 außer Kraft.

## Anlage zur Gebührensatzung der Musikschule Lage vom 03.11.2022

### Gebührentarif der Musikschule Lage

Unterrichtsform	Dauer in Min.	Gebührensatz in €
<b>Elementare Musikpädagogik</b>	45 60	24,00 32,00
<b>Instrumental- u. Vokalunterricht Kinder u. Jugendliche</b>		
Einzelunterricht	30	68,00
Einzelunterricht	45	102,00
2er-Gruppe	30	34,00
2er-Gruppe	45	51,00
3er-Gruppe	45	34,00
4er-Gruppe	60	34,00
<b>Instrumental- u. Vokalunterricht Erwachsene</b>		
Einzelunterricht	30	82,00
Einzelunterricht	45	123,00
2er-Gruppe	30	41,00
2er-Gruppe	45	62,00
3er-Gruppe	45	41,00
4er-Gruppe	60	41,00
<b>Ensemble Kinder- u. Jugendliche</b>		
Ensemble	45	15,00
Ensemble	60	20,00
Ensemble	75	25,00
Ensemble	90	30,00
<b>Ensemble Erwachsene</b>		
Ensemble	45	18,00
Ensemble	60	24,00
Ensemble	75	30,00
Ensemble	90	36,00
<b>Kooperationen</b>		
Kita u. Musikschule	45	nach Aufwand
Grundschule (1 x 1 Musik)		nach Aufwand
Grundschule (Jekits 2)		26,00
weiterführende Schulen		nach Aufwand
Musikschul AG weiterführende Schulen		nach Aufwand
<b>Unterrichtsform</b>	<b>Dauer in Min.</b>	<b>Gebührensatz in €</b>
<b>Kurse u. Projekte</b>		nach Aufwand
<b>Stundenpakete</b> (nur einmal pro Schuljahr u. Instrument buchbar)		
4er Schnupperkarte (Kinder u. Jugendliche)	30	74,00
4er Schnupperkarte (Kinder u. Jugendliche)	45	111,00
4er Schnupperkarte <b>Erw.</b>	30	112,00
4er Schnupperkarte <b>Erw.</b>	45	168,00
<b>Miete Instrumente</b>		
Gitarren/Keyboard	pro Monat	15,00
Streich-, Blech-, Holzinstrumente	pro Monat	21,00

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Lage vom 03.11.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen

dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lage vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung ist auf der Internetseite der Stadt Lage einsehbar:

[www.lage.de/Rathaus&Politik/Bürgerservice/Bekanntmachungen](http://www.lage.de/Rathaus&Politik/Bürgerservice/Bekanntmachungen)

Lage, 03.11.2022

Stadt Lage  
Der Bürgermeister  
Gez. Matthias Kalkreuter

Kr.Bl. Lippe 10.11.2022

**415 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Lage**

**Vergnügungssteuersatzung vom 03. April 2009 – vom 03.11.2022**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NRW 2023) – in der z.Zt. gültigen Fassung – und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) – in der z.Zt. gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Lage in seiner Sitzung am 20.10.2022 folgende Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 03. April 2009 in der derzeit gültigen Fassung beschlossen:

**§ 1**

§ 7 Abs. 5 Nrn. 1 und 2 der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Lage vom 03. April 2009 in der derzeit gültigen Fassung werden wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 5 Nr. 1: in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6a) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 20 v. H. des Einspielergebnisses,

bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit  
35,00 €

2. § 7 Abs. 5 Nr. 2: in Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6a und b) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 20 v. H. des Einspielergebnisses,

bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 25,00 €,  
bei Tischfußballspielen 12,50 €

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 4. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Lage vom 03.04.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 S. 1 GO NRW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lage vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Änderungssatzung ist auf der Internetseite der Stadt Lage einsehbar:

[www.lage.de/Rathaus&Politik/Bürgerservice/Bekanntmachungen](http://www.lage.de/Rathaus&Politik/Bürgerservice/Bekanntmachungen)

Lage, 03.11.2022

Stadt Lage  
Der Bürgermeister  
Gez. Matthias Kalkreuter

Kr.Bl. Lippe 10.11.2022

## Alte Hansestadt Lemgo

### 416 Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2023 mit Anlagen

Nach § 80 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW. S. 1072), in Kraft getreten am 01.06.2022 durch Bekanntmachung vom 07.03.2022, gebe ich hiermit bekannt, dass der Entwurf der Haushaltssatzung 2023 der Alten Hansestadt Lemgo mit Haushaltsplan und Anlagen ab dem 11.11.2022 während der Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr, Dienstag 14.30 Uhr – 16:00 Uhr, Donnerstag 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr, im Geschäftsbereich Finanzen, Betriebe und Beteiligungen, Gebäude Zeughaus, Papenstr. 9, Raum 117, 32657 Lemgo, bis zum Abschluss des Beratungsverfahrens im Rat öffentlich zur Einsichtnahme ausliegen wird. Unter der Adresse [www.lemgo.de](http://www.lemgo.de) steht der Haushaltsplanentwurf 2023 zur Einsicht und zum Download zur Verfügung.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige bis zum 25.11.2022 Einwendungen unter der oben angegebenen Anschrift erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Lemgo, den 25.10.2022

Alte Hansestadt Lemgo  
Der Bürgermeister

Markus Baier

Kr.Bl. Lippe 10.11.2022

### 417 Bekanntmachung der Städtischen Betriebe Lemgo (SBL)

Nach der Betriebssatzung der Alten Hansestadt Lemgo für die Städtischen Betriebe Lemgo (SBL) vom 28.09.2005, zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 11.12.2018, werden die Städtischen Betriebe Lemgo in der Form einer organisatorisch verselbständigten Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne des § 97 Abs. 1 Ziffer 3 GO NRW aufgrund des § 107 Abs. 2 Satz 2 GO NRW entsprechend den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und nach den Bestimmungen der Betriebssatzung wie ein Eigenbetrieb, das heißt als Eigenbetriebsähnliche Einrichtung geführt.

Der Rat der Alten Hansestadt Lemgo hat in seiner Sitzung am 24.10.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Herr Arnd Oberscheven wird mit Ablauf des 31.10.2022 als technischer Betriebsleiter der Städtischen Betriebe Lemgo (SBL) abberufen.
2. Herr Lars Becker wird zum 01.11.2022 zum technischen Betriebsleiter der Städtischen Betriebe Lemgo (SBL) bestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund des § 3 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 2021 (GV. NRW. S. 348), in Kraft getreten am 2. April 2021.

Lemgo, 25.10.2022

Städtische Betriebe Lemgo

Brinkmann  
(Kaufmännischer Betriebsleiter)

Kr.Bl. Lippe 10.11.2022

## Gemeinde Schlangen

### **418 Jahresabschluss der Gemeindewerke Schlangen GmbH (GWS) für das Geschäftsjahr 2021**

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung.  
Der Jahresabschluss der Gemeindewerke Schlangen GmbH (GWS) für das Geschäftsjahr 2021 ist auf der Internetseite der Gemeinde Schlangen unter [www.gemeinde-schlangen.de/rathaus/bekanntmachungen](http://www.gemeinde-schlangen.de/rathaus/bekanntmachungen) – am 27.10.2022 bekannt gemacht worden.

### **419 Jahresabschluss des Freibades der Gemeinde Schlangen für das Geschäftsjahr 2021**

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung.  
Der Jahresabschluss des Freibades der Gemeinde Schlangen für das Geschäftsjahr 2021 ist gem. § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Schlangen vom 30.03.2017 auf der Internetseite der Gemeinde Schlangen unter [www.gemeinde-schlangen.de/rathaus/bekanntmachungen](http://www.gemeinde-schlangen.de/rathaus/bekanntmachungen) – am 27.10.2022 bekannt gemacht worden.

### **420 Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung der Gemeinde Schlangen für das Geschäftsjahr 2021**

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung.  
Der Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung der Gemeinde Schlangen für das Geschäftsjahr 2021 ist gem. § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Schlangen vom 30.03.2017 auf der Internetseite der Gemeinde Schlangen unter [www.gemeinde-schlangen.de/rathaus/bekanntmachungen](http://www.gemeinde-schlangen.de/rathaus/bekanntmachungen) – am 27.10.2022 bekannt gemacht worden.

Kr.Bl. Lippe 10.11.2022

## Abwasserwerke Blomberg

### 421 Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses

#### Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Abwasserwerke Blomberg als Eigenbetrieb der Stadt Blomberg zum 31.12.2021

Der Rat der Stadt Blomberg hat am 27.10.2022 den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31.12.2021 festgestellt und über die Gewinnverwendung wie folgt beschlossen:

„Der Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres zum 31.12.2021 wird wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme	31.343.899,13 €
Jahresgewinn	726.403,15 €

Der oben genannte Jahresgewinn 2021 wird wie folgt verwendet:

- a) 15.339,00 € für die Abführung der Stammkapitalverzinsung an die Stadt Blomberg
- b) 621.758,79 € für die Abführung der Eigenkapitalverzinsung an die Stadt Blomberg
- c) 89.305,36 € Einstellung in die allgemeine Rücklage

Der Betriebsleitung wird uneingeschränkt Entlastung erteilt.“

Die Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2021 sind als Anlagen beigefügt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses bei den Abwasserwerken der Stadt Blomberg, Paradies 1 – 3, 32825 Blomberg, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Blomberg unter [www.blomberg-lippe.de](http://www.blomberg-lippe.de) (Service & Verwaltung/Öffentliche Bekanntmachungen) einsehbar.

Blomberg, den 08. November 2022  
Abwasserwerke Blomberg  
Betriebsleiterin

gez. Scholling

Abwasserwerke der Stadt Blomberg  
Blomberg

Bilanz zum 31.12.2021

Anlage I 1.

**AKTIVA**

	<u>31.12.2021</u>		<u>31.12.2020</u>
	EUR	EUR	EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>			
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>			
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		112.180,94	110.151,94
<b>II. Sachanlagen</b>			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs und sonstigen Bauten	2.845.619,58		2.972.781,58
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	233.111,03		233.111,03
3. Entwässerungsanlagen	24.049.940,31		24.564.646,32
4. Technische Anlagen und Maschinen	75.270,00		85.288,61
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	87.594,70		70.006,70
6. Anlagen im Bau	1.079.342,88		27.549,30
		<u>28.370.878,50</u>	<u>27.953.383,54</u>
<b>III. Finanzanlagen</b>			
1. Ausleihungen an verbundenen Unternehmen	1.536.902,10		1.856.459,52
2. Sonstige Ausleihungen	1.051,64		2.103,99
		<u>1.537.953,74</u>	<u>1.858.563,51</u>
		30.021.013,18	29.922.098,99
<b>B. Umlaufvermögen</b>			
<b>I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	46.000,30		40.418,10
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0,00		147.241,76
3. Forderungen gegen die Stadt	531.157,50		15.000,00
		<u>577.157,80</u>	<u>202.659,86</u>
<b>II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</b>			
		<u>745.728,15</u>	<u>2.271.891,33</u>
		1.322.885,95	2.474.551,19
		<u>31.343.899,13</u>	<u>32.396.650,18</u>



**PASSIVA**

	31.12.2021		31.12.2020
	EUR	EUR	EUR
<b>A. Eigenkapital</b>			
I. Stammkapital	255.645,94		255.645,94
II. Gewinnrücklagen			
Andere Gewinnrücklagen	4.539.169,25		4.755.787,42
III. Zweckgebundene Rücklagen	10.512.537,64		10.512.537,64
IV. Bilanzgewinn	<u>226.403,15</u>		<u>232.757,42</u>
		15.533.755,98	15.756.728,42
<b>B. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen/Empfangene Ertragszuschüsse</b>		1.924.803,56	1.477.049,84
<b>C. Rückstellungen</b>			
Sonstige Rückstellungen		280.600,00	1.315.442,91
<b>D. Verbindlichkeiten</b>			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	12.864.790,34		13.815.045,49
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	45.228,70		8.357,49
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	23.397,86		22.357,40
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	55.330,68		0,00
5. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>615.992,01</u>		<u>1.668,63</u>
		13.604.739,59	13.847.429,01
		<u>31.343.899,13</u>	<u>32.396.650,18</u>

## Anlage I 2.

Abwasserwerke der Stadt Blomberg  
BlombergGewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr  
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021

	2021		2020
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		4.494.652,34	4.292.562,27
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		918,11	1.246,48
3. Sonstige betriebliche Erträge		17.719,13	10.988,90
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.748.868,73		1.579.942,90
b) Abwasserabgabe	<u>58.000,00</u>		<u>38.000,00</u>
		1.806.868,73	1.617.942,90
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	704.322,92		673.004,65
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung: EUR 44.412,55 (Vorjahr: EUR 42.076,71)	187.925,19		171.110,34
		<u>892.248,11</u>	<u>844.114,99</u>
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		781.129,11	780.542,66
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		198.438,98	207.704,04
8. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens davon aus verbundenen Unternehmen EUR 88.828,51 (Vorjahr: EUR 104.806,38)		88.837,76	104.818,17
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon aus der Aufzinsung der sonstigen Rückstellungen: EUR 5.959,44 (Vorjahr: EUR 3.771,07)		195.378,19	225.007,74
10. Ergebnis nach Steuern		<u>728.064,22</u>	<u>734.303,49</u>
11. Sonstige Steuern		<u>1.661,07</u>	<u>1.546,07</u>
12. Jahresüberschuss		726.403,15	732.757,42
13. Gewinnvortrag		232.757,42	356.489,08
14. Abführung an den Haushalt der Stadt		- 949.375,59	- 500.000,00
15. Einstellungen in die Gewinnrücklage		- 139.870,91	- 356.489,08
16. Entnahmen aus der Gewinnrücklage		356.489,08	0,00
17. Bilanzgewinn		<u>226.403,15</u>	<u>232.757,42</u>

## Jagdgenossenschaft Stemmen-Varenholz

### 422 Einladung

Am 07.12.2022 um 19 Uhr findet im Gemeindehaus, in Kalletal-Varenholz, eine Jagdgenossenschaftsversammlung statt.

Tagesordnung:

- 1) Begrüßung durch den Vorsitzenden
- 2) Verlesen des Protokolls vom 08.09.2021
- 3) Bericht des Kassierers
- 4) Bericht der Kassenprüfer, Antrag auf Entlastung
- 5) Wahl eines Kassenprüfers  
Wahl des ersten Stellvertreters  
Wahl des zweiten Stellvertreters
- 6) Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung von Überschüssen aus der Jagdkasse
- 7) Beratung und Beschlussfassung über eine Satzungsänderung – Neufassung der Satzung
- 8) Verschiedenes

Wichtiger Hinweis: Die Bestimmungen der Coronaschutzverordnung sind zu beachten!

gez. Heinrich Grolm  
Jagdvorsteher

Kr.Bl. Lippe 10.11.2022



---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,72 €**

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.  
Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das  
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.  
Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.  
Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.